

Tarif für den Verkauf von Gebührenmarken gemäss Abfallverordnung

vom 27. Januar 1994¹

Art. 1

Gestützt auf Art. 26 der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 9. November 1993² werden die nachfolgenden Tarife für die Gebührenmarken festgelegt:

Allgemeines

Art. 2

Es sind folgende Gebührenmarken zu verwenden:

Tarif

a) Für Kehricht in Säcken

pro 17 lt. Sack	1 Gebührenmarke	à Fr. 1.20
pro 35 lt. Sack	1 Gebührenmarke	à Fr. 2.20
pro 60 lt. Sack	2 Gebührenmarken	à Fr. 2.20
pro 110 lt. Sack	1 Gebührenmarke	à Fr. 6.00

b) Für Betriebscontainer

1 Vignette		
pro Leerung Container ungepresst 800 lt.	à	Fr.40.00
2 Vignetten		
pro Leerung Container gepresst 800 lt.	à	Fr.40.00

c) Für Sperrgut

1 Sperrgutmarke	à	Fr. 6.00
Sperrgutabmessung bis 50 x 50 x 50 cm entsprechend Volumen 125 lt.		
2 Sperrgutmarken	à	Fr. 6.00
Sperrgutabmessung bis 100 x 50 x 50 cm entsprechend Volumen 250 lt.		

(Tarife exkl. MwSt.)

d) Kontrollen

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr gemäss Regietarif des Baumeisterverbandes erhoben. Die Mindestkontrollgebühr beträgt Fr. 100.--.

Art. 3

Tarifanpassungen

Tarifanpassungen werden durch den Einwohnerrat erlassen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen³ auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴.

¹ Beschluss des Einwohnerrats vom 27. Januar 1994

² NRB 814.150

³ Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 14. Juni 1994

⁴ Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21. Juni 1994 auf den 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.